

Sehr geehrte Damen und Herren!

Ich erlaube mir im laufenden **Begutachtungsverfahren** der geplanten **UVP-G-Novelle 2018 zu Z 47** des Entwurfs folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Bei UVP-Feststellungsverfahren zu Anh. 1 Z 12 UVP-G 2000 ist es in der Vergangenheit zu Unsicherheiten bzgl. der Auslegung zwischen „herkömmlichen“ Schigebieten (Z 12 lit. b/c) und den strenger geschützten Gletscherschigebieten (lit. a) gekommen. Nunmehr wird im UVP-Tatbestand zu Gletscherschigebieten durch die geplante Novellierung 2018 eine Ergänzung eingeführt. Mittels der Isohypse 2600 wird der Tatbestand bzw. die Legaldefinition konkretisiert. Diese Ergänzung erscheint gerechtfertigt und nützlich!

Ein Gletscherschigebiet muss ein mit Gletschervereisung schitechnisch erschlossenes Gebiet umfassen und jedenfalls bei Neuvorhaben somit Gletschereis zu skisporttechnischen Zwecken mittels entsprechender Infrastruktur erschlossen bzw. genutzt werden. So wird jedenfalls bei einem Neuvorhaben eine Liftrasse oder Piste auf dem Gletscher gebaut werden müssen. Demgegenüber ist bei Änderungen eines somit vorliegenden Gletscherschigebietes diese Abgrenzung durch eine tatsächliche Eisberührung, wie in der Vergangenheit für UVP-Feststellungsverfahren gehandhabt, aber nicht mehr sachlich gerechtfertigt und mehr als willkürlich. Der erschlossene Skiraum wird zukünftig gerade in jene Höhen verlegt werden, die durch das Gletschereis mit längeren Saisonen und einer gewissen Schneesicherheit rechnen können. Der Ausdruck „Gebiet“ im Tatbestand manifestiert derart schon eine weitläufige Ausdehnung des Schiraumes; dass dieser aber in seiner Gesamtheit auch tatsächlich von Eis überflossen wird und für ein mögliches UVP-Projekt damit auch immer konkret Gletschereis berührt werden muss, inkludiert dies nicht! Auch auf einem Gletscher finden sich vorstehende Berg- und Geländekuppen (fachliche Bezeichnung Nunatak). Eine typische Ausformung dieser hochalpinen Morphologie bilden Moränen als markante Schuttwälle. Unter diesen Schuttkörpern können sich auch sog. Blockgletscher erhalten, die ohne Eis an der Oberfläche dennoch den glazialen Formenschatz prägen. Gletscher sind daher keinesfalls statische Gebilde, sondern zeichnen sich durch (wenn auch langjährige) Vor- und Rückstöße mit großer Formenvielfalt aus. Je nach Jahreszeit werden diese Gletschergebiete größer oder kleiner sein. Wie die jahreszeitlichen Schneehöhen ändert sich auch die räumliche Ausdehnung der schitechnisch zu befahrenden Flächen. Ob dies nun Schnee, Firn oder Gletschereis umfasst, kann kein Abgrenzungskriterium für Gletscherschigebiete nach dem UVP-G 2000 bedingen. Vielmehr würde dies zu einem orts- und im jahresverlauf zeitabhängigen Mosaik hinsichtlich der Unterscheidung von Z 12 lit a oder b führen. Entsprechend gleichgelagert sind auch die Materiengesetze der Länder in Bezug auf den Gletscherschutz. Das Tiroler Naturschutzgesetz 2005, LGBl. Nr. 26/2005 idgF. schützt im § 5 Abs. 1 lit. d „jede nachhaltige Beeinträchtigung der Gletscher, ihrer Einzugsgebiete und ihrer im Nahbereich gelegenen Moränen“. Das Salzburger Naturschutzgesetz 1999, LGBl. Nr. 96/1999 schützt in § 24 Abs. 1 lit. e „das alpine Ödland einschließlich der Gletscher und deren Umfeld“. Letztlich das Vorarlberger Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997 idgF. verbietet nach § 23 Abs. 1 im „Bereich von Gletschern und ihrer Einzugsgebiete [...] jegliche Veränderung von Natur oder Landschaft“. Der Gesetzgeber des UVP-G, mit seinem beabsichtigten hohen Schutz für Gletscher, kann daher mit der Formulierung und Auslegung des Tatbestandes der Z 12 lit. a nicht hinter den Anforderungen der Länder im Naturschutzrecht zurückbleiben. Die Reduzierung der Z 12 lit. a auf Eis- und Gletscherflächen, wie derzeit vereinzelt in der Auslegungspraxis gehandhabt, ist daher unzureichend und führt zu Problemen. Mit der Einführung der Höschwelle von 2600 m, wie in der vorliegenden Novellierung geplant, wird durch den Gesetzgeber eine einfache und klare Regelung zum Schutz der alpinen Bergwelt und praktischen Bewertung der UVP-Pflicht geschaffen. Diese **Ergänzung erscheint zweckmäßig und notwendig!**

Mit freundlichen Grüßen

DI Mag. Martin Bösch

Regionsmanager Europaschutzgebiete
Bregenzerwald – Kleinwalsertal

Jahngasse 9 · A-6850 Dornbirn

T +43 (0) 5572 23235 4717

M +43 (0) 676 833 06 4717

www.naturvielfalt.at